

1. Nachtrag zur Impfvereinbarung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg

- nachstehend „KV Hamburg“ genannt -

und der

BARMER

vertreten durch den Vorstand

Axel-Springer-Str. 44

10969 Berlin

- nachstehend „BARMER“ genannt -

**auf der Grundlage von § 132e SGB V in Verbindung mit § 20i Absatz 2 SGB V
über die Durchführung und Abrechnung von Impfleistungen im Rahmen von
Auslandsreisen als Satzungsleistung**

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

1. Die Bezeichnung der Impfvereinbarung wird wie folgt angepasst:

Impfvereinbarung zwischen [...] auf der Grundlage von § 132e SGB V in Verbindung mit § 20i Absatz 2 SGB V über die Durchführung und Abrechnung von Impfleistungen im Rahmen von Auslandsreisen und sonstigen Indikationen als Satzungsleistung

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Präambel

Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung die Durchführung und Vergütung von Schutzimpfungen, insbesondere Reiseschutzimpfungen, die die BARMER gemäß §20i Absatz 2 SGB V in ihrer Satzung vorgesehen hat.

Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Vertragspartner ebenfalls das Ziel, den Impfschutz der Versicherten gegen übertragbare Krankheiten insbesondere bei Reisen ins Ausland zu verbessern, den Zugang der Versicherten zu den erforderlichen Schutzimpfungen zu erleichtern und den bürokratischen Aufwand des Abrechnungsverfahrens zu reduzieren.

In Ergänzung zur Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen (Impfvereinbarung nach §132e SGB V i.V.m. §20i Abs.1 SGB V, Regelleistung) vereinbaren die Vertragspartner die folgenden Regelungen:

3. §1 wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Impfleistungen

- (1) Die BARMER übernimmt nach dieser Vereinbarung für ihre Versicherten die Kosten für nachfolgende Schutzimpfungen insbesondere bei Auslandsreisen inkl. Malaria-Prophylaxe - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten -, sofern diese von der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind:

Auslandsreisebedingte Schutzimpfungen

Einfachimpfungen:

- Cholera
- [...]

Reiseunabhängige Schutzimpfungen

Einfachimpfungen:

- Meningokokken B bis zum 18. Lebensjahr
- humane Papillomviren (HPV) vom 18. bis zum 26. Lebensjahr

Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll - soweit indiziert - Gebrauch gemacht werden. Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Impfleistung.

Bei Schutzimpfungen die als Impfserie verabreicht werden, ist der Zeitpunkt der ersten Injektion maßgebend dafür, ob es sich bei der gesamten Serie um eine Regel- oder Satzungsleistung handelt. Sofern die erste Impfung als Regelleistung erbracht wurde (z.B. HPV Impfungen vor dem 18. Lebensjahr), sind alle weiteren Impfungen dieser Impfserie auch als Regelleistung zu erbringen. Eine Abrechnung über diese Vereinbarung ist dann ausgeschlossen. Wenn die erste Impfung einer Impfserie nach den Regeln dieser Vereinbarung gegeben wurde und die Folgeimpfungen die

Altersbeschränkung überschreiten (z.B. bei Meningokokken B nach dem 18. Lebensjahr), erfolgt die Abrechnung weiterhin über diese Vereinbarung im Rahmen der Satzungsleistung.

[...]

- (3) Impfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen. Bei der Durchführung sind die von der STIKO gegebenen Hinweise sowie die jeweiligen Fachinformationen des verwendeten Impfstoffes zu beachten. Der impfende Arzt wirkt auf eine strikte Einhaltung des Impfschemas ein.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle Versicherten der BARMER mit einer entsprechenden Indikation nach § 1. Der Versicherte weist seine Berechtigung durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Anspruchsnachweises der BARMER nach. Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte mit Sitz im Bereich der KV Hamburg erbringen.

5. § 3 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 3 Vergütungsregelungen

- (1) Die Schutzimpfungen nach § 1 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und wie folgt vergütet: [...]
- (2) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt mit folgenden Symbolnummern (SNR):

Impfung	SNR	Honorar 01.04.19 – 31.03.20	Honorar ab 01.04.20
Meningokokken B	89808/W	12,00 €	15,00 €
Bei 0-17jährigen auch reiseunabhängig	89808K/W		
HPV vom 18.- 26. Lebensjahr (reiseunabhängig)	89814/W	Entfällt	15,00 €

6. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2020 gekündigt werden. Die reiseunabhängigen Schutzimpfungen können gesondert von den Reiseschutzimpfungen als einzelner Teil der Vereinbarung gekündigt werden. Hierbei gilt ebenfalls eine Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die (Teil-)Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Änderungen gesetzlicher oder

untergesetzlicher Regelungen, welche Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung.

7. Dieser Nachtrag tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Hamburg, den

KV Hamburg
Walter Plassmann
Vorstandsvorsitzender

Wuppertal, den

BARMER Hauptverwaltung
Nikolaus Schmitt
Abteilungsleiter Verordnete Leistungen

Hamburg, den

BARMER Landesvertretung Hamburg
Frank Liedtke
Landesgeschäftsführer

Wuppertal, den

BARMER Hauptverwaltung
Christian Traupe
Abteilungsleiter amb. Versorgung